



Tarif- und Raumbenützungsordnung

Kundmachung

Gemäß § 12 Abs. 4 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO), LGBl. Nr. 71/2019 idGF. sind für Lieferungen und Leistungen, die von der Gemeinde an Dritte erbracht werden, soweit hierfür nicht Abgaben einzuheben sind oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, möglichst kostendeckende Ersätze oder Beiträge in Rechnung zu stellen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 15.12.2022 nachstehende Tarife für die Benützung der gemeindeeigenen Räume durch Vereine und Bildungseinrichtungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 beschlossen:

Benützungs-, Reinigungs- und Betriebskostenpauschale für Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, EDV-Räume, Klassenräume udgl.	
Tagespauschale (April – September)	€ 15,00 inkl. 20 % MWSt.
Tagespauschale (Oktober – März)	€ 30,00 inkl. 20 % MWSt.
Monatspauschale (April – September)	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.
Monatspauschale (Oktober – März)	€ 40,00 inkl. 20 % MWSt.
Halbjahrespauschale (April – September)	€ 100,00 inkl. 20 % MWSt.
Halbjahrespauschale (Oktober – März)	€ 200,00 inkl. 20 % MWSt.
Jahrespauschale	€ 300,00 inkl. 20 % MWSt.
Kaution pro Schlüssel	€ 30,00 inkl. 20 % MWSt.

Benützer, die der Tarifordnung NICHT unterliegen:

Gemeinde inklusive aller Gremien und Arbeitskreise (Gesunde Gemeinde, Familienfreundliche Gemeinde, etc.), Volksschule, Mittelschule, Landesmusikschule, Kindergarten (inkl. Krabbelstube), Spielgruppe

Ausnahme: Benützungen, wenn Kursbeiträge eingehoben werden oder für Veranstaltungen mit Kartenverkauf

Benützungsordnung:

Bei der Benützung der Räume der Marktgemeinde St. Georgen am Walde sind nachstehende Richtlinien unbedingt zu beachten:

1. Für die außerschulische Mitverwendung werden von der Gemeinde folgende Räume zur Verfügung gestellt: Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, EDV-Räume, Klassenräume udgl.
2. Um die Benützung der Räume muss unter Angabe eines Verantwortlichen beim Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde angesucht werden. Das Ansuchen hat weiters die Daten des Veranstalters, den Zweck der Benützung, Zeit und Dauer der Benützung zu enthalten.
3. Die verantwortliche Person hat die Einhaltung des Zeitplanes, die schonende Behandlung der Einrichtungsgegenstände und die Reinhaltung der Räumlichkeiten wahrzunehmen, sowie allfällige Beschädigungen festzustellen und sogleich der Gemeinde zu melden. Für Beschädigungen hat der jeweilige Benützer aufzukommen.
4. Für jeden Benützer der Räume ist ein genauer Zeitplan für die Benützung im Einvernehmen mit der Gemeinde als Gebäudeerhalter und mit der Schulleitung (falls die Benützungszeiten während des laufenden Schulbetriebes stattfinden) festzulegen.
5. Die Zugangsberechtigung (Schlüssel, Chip, udgl.) ist beim Gemeindeamt erhältlich und wird nur an Erwachsene ausgegeben. Wenn der Schlüssel udgl. nicht mehr benötigt wird, ist er unaufgefordert wieder am Gemeindeamt abzugeben.
6. Der Besitzer des ausgegebenen Schlüssels ist für die Benützung der Räume unter Einhaltung der Benützungsordnung verantwortlich. Eine Weitergabe des Schlüssels an eine andere Person ist nicht erlaubt.
7. Der Turnsaal und der Gymnastiksaal sowie die dazugehörigen Geräteraum dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Im Turnsaal müssen saubere Turnschuhe mit heller Sohle getragen werden.
8. Auf der Schulliegenschaft und in allen Räumen ist das Rauchen strengstens verboten.
9. In allen Räumen ist auf höchstmögliche Sauberkeit zu achten.
10. Geräte und Einrichtungen sind so zurückzustellen, wie dies der Ordnung im Geräteraum entspricht.
11. Die Benützung der Räumlichkeiten erfolgt auf Risiko der jeweiligen Benützer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die Ausstattung der Räume und den Zustand der Geräte. Bei Unfällen und Verletzungen wird keine Haftung übernommen.
12. Personen, die sich nicht an diese Richtlinien halten, werden vom verantwortlichen Leiter der Übungsstunden bzw. können von der Schulleitung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.
13. Nach Beendigung der Benützung ist das Gebäude wieder ordnungsgemäß zu versperren.
14. Bei mutwilliger Sachbeschädigung und Verunreinigung jeglicher Art trägt der Verursacher die Kosten für den Ersatz bzw. für die Reparatur oder Reinigung.
15. Das zu entrichtende Benützungsentgelt beinhaltet die Genehmigung zur Benützung der Räumlichkeiten.
16. Die Reinigungs- und Betriebskostenpauschale inkludiert die durch normale Benutzung der genutzten Räumlichkeiten entstandenen Reinigungsarbeiten. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Der Bürgermeister:

Heinrich Haider